

Lars Schulte-Bräucker

Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn
Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Hemer
Hademareplatz 48
58675 Hemer

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail: schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 — 46 26 97
Telefax: 0 23 71 — 79 75 15

Bitte stets angeben:
Az. Brüger ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Vorab dreifach per Fax: 02372-55 77 99
-905 799
-905 859

Iserlohn, 11.10.2012 I:\S11/t -

Sanktionsbescheid vom 25. September 2012
415-Kundennummer 355A167105
35510BG0008205
Klaus Brtiger, Zeppelinstr. 28, 58675 Hemer

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kujat,

in der o.a. Angelegenheit wird angezeigt, dass die rechtlichen Interessen von Herrn Klaus Bruger von hier vertreten werden. Entsprechende Vollmacht anbei.

Namens und in Auftrag meines Mandanten habe ich gegen den o.a. Bescheid

Widerspruch

einzulegen.

Gründe für eine Absenkung des Arbeitslosengeldes liegen nicht vor, der Widerspruch hat demnach Erfolg.

Der Bescheid vom 05. Juli 2012, auf den Sie Ihre Sanktionierung stützen, ist unwirksam.

Der Bescheid ist bereits aus formellen Gründen rechtswidrig.

Die verwandte Rechtsfolgenbelehrung muss nach der Rechtsprechung des BSG konkret, vollständig, verständlich, richtig und vollständig sein.

Die Rechtsfolgenbelehrung erfüllt diese Voraussetzungen in keiner Weise, dem Widerspruchsführer wird zu keinem Zeitpunkt deutlich, welche Rechtsfolgen sein Verhalten nach sich zieht, sie ist auch nicht konkret genug und auf den Einzelfall abstellend.

Es wird lediglich der Gesetzestext mit unterschiedlichen Alternativen formellhaft wiederholt und nicht deutlich, welches Verhalten meiner Mandanten obliegt.

Weiterhin ist festzuhalten, dass vor dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung Verhandlungen zwischen den Parteien nicht stattgefunden haben.

Es handelt sich bei der Eingliederungsvereinbarung um einen Vertrag, der vor Unterzeichnung durch gegenseitiges Verhandeln gekennzeichnet sein sollte, dies ist jedoch ebenfalls nicht erfolgt.

Insofern sind Hinweise auf eine angemessene Verhandlungsphase zwischen den Beteiligten, während der sich auch der zuständige Leistungsträger und damit die Beklagte ernsthaft und konsensorientiert um das Zustandekommen der Vereinbarung bemüht haben muss erforderlich. (SG Aachen, Beschluss vom 25.03.2009, Az. S 23 AS 43/09 ER; Berlitt in 'gander, LPK-SGB II, § 15 Rn. 40).

Auch der Sanktionsbescheid vom 25. September 2012 ist unwirksam.

Mein Mandant hat sich an die Auflagen und Weisungen gehalten und die Eigenbemühungen getätigt.

Aufgrund des Widerspruchs gegen die Eingliederungsvereinbarung durfte kein Sanktionsbescheid auf diese EV gestützt und verhängt werden.

Weiterhin ist der Sanktionsbescheid auch zu unbestimmt.

Es wird nicht hinreichend deutlich, welches Fehlverhalten Herrn Bruger vorgeworfen wird.

Weiterhin ist gegen die genannte Sanktion vom 18. Juni 2012 ebenfalls Widerspruch eingelegt worden, so dass hier auch nicht von einer wiederholten Pflichtverletzung gesprochen werden kann. Auch vorherige Pflichtverletzungen des Widerspruchsführers wurden angegriffen.

Auch aus diesem Grunde ist die Sanktion aufzuheben.

Auch die Verringerung der Sanktionierung auf lediglich 60 Prozent ist seitens des Antragsgegners nicht zureichend gewarnt worden.

Mein Mandant ist seinen Obliegenheiten nachgekommen, so dass gerade ein Fall der Verkürzung der Sanktion vorliegt und diese im Falle der Wirksamkeit der Sanktionierung hatte gewahrt werden müssen.

Auch die lediglich im Anhorungsverfahren angebotene Gewährung von Gutscheinen reicht nicht aus, es hätten direkt Sachleistungen bewilligt werden müssen.

Aus diesen Gründen ist der Widerspruch vollumfänglich begründet.

Aufgrund Ihrer Einlassung in diversen Verfahren, Widersprüche und Überprüfungsanträge vorab per Fax nicht erhalten zu haben, obwohl ordnungsgemäß Sendeberichte vorgelegt worden sind, erfolgt bis auf weiteres eine Übersendung von Faxen in dreifacher Ausfertigung an die o.a. Faxnummern, dies dürfte den Anforderungen der Rechtsprechung an die gewissenmäßige Übermittlung von Schriftstücken genügen und die Beweislast umkehren.

Mit freundlichen Grüßen

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)